

A. Geltungsbereich

Für sämtliche Leistungen der Dr. Stallmeyer GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nachfolgend „Stallmeyer“) gegenüber dem Auftraggeber gelten ausschließlich die nachstehend genannten Auftragsbedingungen in folgender Rangfolge:

- (1) Ein von Stallmeyer an den Mandanten gerichtetes individuelles Auftragsbestätigungsschreiben oder vergleichbares Dokument;
- (2) diese Besonderen Auftragsbedingungen (Stand 1. Januar 2026) und
- (3) die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Stand 1. Januar 2024);

Die vorstehenden Dokumente (1) bis (3) werden nachfolgend gemeinsam „Sämtliche Auftragsbedingungen“ genannt.

Entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht, es sei denn, die Parteien haben deren Geltung schriftlich vereinbart, wobei eine abweichende Vereinbarung stets nur für den konkreten Einzelfall und nicht für zukünftige Beauftragungen gilt. Die in den Sämtlichen Auftragsbedingungen enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden.

B. Allgemeine Regelungen für die Erbringung von Leistungen durch Stallmeyer innerhalb und außerhalb von Abschlussprüfungen

I. Keine Rechtsberatung/Keine Verantwortlichkeit für Geschäftsentscheidungen

Unter Umständen werden Stallmeyer im Rahmen eines ihr erteilten Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers alle mit diesen unmittelbar im Zusammenhang stehenden Dokumenten, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. Stallmeyer stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat, noch, dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von Stallmeyer zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen von Stallmeyer sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen von Stallmeyer für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

II. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, Stallmeyer einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen (z. B. Geschäftsbericht, Feststellungen hinsichtlich der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG), die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die Stallmeyer vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („Auftraggeber-Informationen“), müssen vollständig sein.

III. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche Stallmeyer dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) Stallmeyer rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

IV. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, Stallmeyer von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie Stallmeyer sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

V. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet. Diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von Verschwiegenheitspflichten

dar. Den Parteien ist bewusst, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Der Auftraggeber stimmt dennoch einer Übermittlung von Daten und Dokumenten an sich – oder auf sein Geheiß an Dritte – per E-Mail zu. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich. Stallmeyer bietet die Möglichkeit einer Übermittlung per FTAPI Secu Transfer. Eine Haftung von Stallmeyer für den Verlust, die Verfälschung von Daten oder die Offenlegung von Daten gegenüber Dritten ist ausgeschlossen, es sei denn, dass Stallmeyer oder einem ihrer Mitarbeiter vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten oder die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht vorgeworfen werden kann. Jegliche Änderung, der von Stallmeyer auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte, darf nur nach schriftlicher Zustimmung von Stallmeyer erfolgen.

VI. Datenschutz

Stallmeyer ist berechtigt, Informationen des Auftraggebers, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („personenbezogene Daten“), in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen diese tätig sind, für die Zwecke der Auftragsausführung unter Einhaltung gesetzlicher und berufsrechtlicher Anforderungen zu verarbeiten. Stallmeyer verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit geltendem Recht und berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz. Stallmeyer verpflichtet Dienstleister, die im Auftrag von Stallmeyer personenbezogene Daten verarbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten. Der Datenverarbeitung durch Stallmeyer liegt deren Datenschutzrichtlinie zugrunde, die für den Auftraggeber unter <http://www.stallmeyer.de/datenschutzrichtlinie.pdf> eingesehen werden kann und die ihn über seine Betroffenenrechte informiert. Das hierfür erforderliche **Passwort lautet 20172505**.

VII. Identifizierungspflichten

Stallmeyer ist gemäß den Vorschriften des Geldwäschegesetzes verpflichtet, in Bezug auf ihre Mandanten Identifizierungshandlungen durchzuführen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, in diesem Zusammenhang von Stallmeyer angeforderte Angaben und Nachweise unverzüglich bereitzustellen.

VIII. Berichtausfertigungen (digital/print)

Soweit nichts Abweichendes vereinbart, werden dem Auftraggeber nach Abschluss der Prüfung oder Erstellungsleistung fünf schriftliche Ausfertigungen des Berichts sowie auf Wunsch des Auftraggebers ein digitales Exemplar zur Verfügung gestellt. Eine Weitergabe des digitalen Exemplars an einen Dritten ist nur nach schriftlicher Zustimmung von Stallmeyer zulässig, wobei die erteilte Zustimmung jeweils nur für den konkret benannten Empfänger gilt.

IX. Haftung

Die Haftung von Stallmeyer richtet sich nach Ziffer 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024. Es gelten die dort vorgesehenen Haftungshöchstgrenzen, die der Auftraggeber als angemessen anerkennt. Sofern der Auftraggeber eine höhere Versicherung wünscht, wird er Stallmeyer dies mitteilen. Stallmeyer wird dann eine Höerversicherung veranlassen und die hierfür entstehenden Kosten dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung stellen.

X. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (WPK, IDW, StBK) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, maßgeblich.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Zusammenhang mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Köln, Deutschland.

C. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

I. Zielsetzung

Zielsetzung der Abschlussprüfung ist zum einen, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Abschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht/Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss/Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chance und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Zum anderen ist Ziel der Abschlussprü-

fung, einen Vermerk des Abschlussprüfers zu erteilen, der das Prüfungsurteil beinhaltet. Stallmeyer wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA) durchführen und unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Dabei bedeutet Sicherheit ein hohes Maß an Sicherheit, garantiert aber nicht, dass eine in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing (ISA [DE]) und den IDW-Prüfungsstandard (IDW PS) durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie auf der Grundlage dieses Abschlusses und Lageberichts/Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen. Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes der zu prüfenden Gesellschaft, insbesondere, ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, ist nicht Gegenstand des Prüfungsauftrags.

II. Durchführung

Stallmeyer wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB respektive den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird Stallmeyer in berufüblichem Umfang gemäß § 321 HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Erstellung von Prüfungsberichten berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird Stallmeyer, soweit sie es für erforderlich hält, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufüblich, wird Stallmeyer die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Ein Aufdecken mit hinreichender Sicherheit bedeutet in diesem Zusammenhang ein hohes Maß an Sicherheit, es wird jedoch nicht garantiert, dass z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung notwendigerweise aufgedeckt werden. Stallmeyer weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht die Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollte Stallmeyer jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

III. Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers

Als Abschlussprüfer wird Stallmeyer während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen ausüben und eine kritische Grundhaltung bewahren. Darüber hinaus wird der Abschlussprüfer:

- (1) die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss identifizieren und beurteilen, als Reaktion auf diese Risiken, Prüfungshandlungen planen und durchführen sowie Prüfungsnachweise erlangen, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für das Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- (2) die Angemessenheit der vom Management vorgenommenen Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes, der Fortführung der Geschäftstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise daraufhin beurteilen, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen und Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls der Abschlussprüfer Schlussfolgerungen trifft, dass eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können, ist der Abschlussprüfer verpflichtet, auf die dazugehörigen Angaben im Abschluss aufmerksam zu machen, oder falls diese Angaben unangemessen sind, sein Prüfungsurteil zu modifizieren. Der Abschlussprüfer zieht seine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum seines Vermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.
- (3) die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Abschlusses/Konzernabschlusses und des Lageberichts/Konzernlageberichts einschließlich der Angaben, danach beurteilen, ob der Abschluss/Konzernabschluss und Lagebericht/Konzernlagebericht die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass eine sachgerechte Gesamtdarstellung erreicht wird.

- (4) bei Aktiengesellschaften, die Aktien mit amtlichen Notierungen ausgegeben haben, gilt: Die Prüfung gemäß § 317 Abs. 4 HGB darüber hinaus auf das im Unternehmen vorhandene Risikofrüherkennungssystem erstrecken, um beurteilen zu können, ob der Vorstand seinen Pflichten gemäß § 91 Abs. 2 AktG nachgekommen ist.
- (5) Art, Dauer und Umfang der einzelnen Prüfungshandlung in zweckmäßiger Weise festlegen.

IV. Verantwortlichkeit des Auftraggebers

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und gegenüber Stallmeyer in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden, sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

V. Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht zur Würdigung der „Sonstigen Informationen“

ISA [DE] 720 (Revised): Bei beabsichtigter Veröffentlichung des von Stallmeyer geprüften Jahresabschlusses/Konzernabschlusses und Lageberichts/Konzernlageberichts unter Verwendung des Bestätigungsvermerks zusammen mit zusätzlichen, „Sonstigen Informationen“ (z. B. Geschäftsberichte, Erklärung zur Unternehmensführung), erstreckt sich das Prüfungsurteil nicht auf diese sonstigen Informationen. Stallmeyer ist dagegen in jedem Fall verpflichtet, die „Sonstigen Informationen“ zu lesen und zu würdigen.

Der Auftraggeber hat solche zusätzlichen Informationen rechtzeitig vor der Erteilung des Bestätigungsvermerks oder, falls dies zeitlich nicht möglich ist, in der zur Veröffentlichung vorgesehenen Form dem Abschlussprüfer zur Verfügung zu stellen.

Sollte der Auftraggeber eine Prüfung der „Sonstigen Informationen“ durch Stallmeyer wünschen, hat er dies gesondert schriftlich zu beauftragen. Sind die „Sonstigen Informationen“ nicht zu beanstanden, so ist Stallmeyer verpflichtet, im Bestätigungsvermerk eine Erklärung abzugeben, dass nichts zu berichten ist oder andernfalls auf die nicht korrigierten falschen Darstellungen hinzuweisen. Hiermit entbindet der Auftraggeber Stallmeyer bereits jetzt von ihrer Verschwiegenheit, sodass diese Berichterstattung ermöglicht wird.

Die „Sonstigen Informationen“ im vorstehenden Sinne sind gemäß ISA [DE] 720 (Revised) beispielsweise:

- (1) im Lagebericht enthaltene nicht geprüfte lageberichts-fremde Angaben
- (2) Entgeltbericht (§§ 21, 22 EntgTranspG) – Anlage zum Lagebericht
- (3) Geschäftsbericht der Gesellschaft, außer den inhaltlich geprüften Teilen (bspw. Abschluss/Konzernabschluss, Lagebericht/Konzernlagebericht)
- (4) Bericht des Aufsichtsrats (gesetzlich nicht inhaltlich zu prüfen)
- (5) Nichtfinanzielle Erklärung im Lagebericht (gesetzlich nicht inhaltlich zu prüfen)

Der Auftraggeber steht Stallmeyer für Besprechungen über die Planung und den Fortgang der Prüfung sowie eventuelle Feststellungen und Diskussionspunkte während und zum Abschluss der Prüfung als im erforderlich angesehenen Maße zur Verfügung.